

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Pinneberg

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Lutherkirchengemeinde Pinneberg.

Der Kirchengemeinderat der Ev. Luth. Lutherkirchengemeinde Pinneberg hat am 04.09.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelisch-Lutherischen Lutherkirchengemeinde Pinneberg und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) 1 Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid).
2 Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) 1 Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. 2 Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. 3 Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) 1 Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. 2 § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) 1 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (AbI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) 1 Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. 2 Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Sarggrabstätte a) für 25 Jahre - je Grabbreite – b) Mensch/Tier für 25 Jahre - je Grabbreite- c) für Särge in Rasenfeld für 25 Jahre inkl. Rasenschnitt - je Grabbreite –	1025,00 € 1025,00 € 2050,00 €
2. Urnengrabstätte a) je Grabbreite für 20 Jahre für 4 Urnen b) Urnenrasengrabstätte für 20 Jahre für 2 Urnen inkl. Rasenschnitt c) Urnenstaudengrabstätte für 20 Jahre für 2 Urnen inkl. Pflanzenschnitt	670,00 € 1010,00 € 1230,00 €
Urnengrabstätte im Baumgarten: d) Baumgrab für 20 Jahre für 1 Urne inkl. Pflanzenschnitt e) Baumgrabstätte für 20 Jahre für 2 Urnen inkl. Pflanzenschnitt	600,00 € 960,00 €
f) Grabstätte im Urnenstelenfeld -je Grabkammer für 2 Urnen- g) Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre anonym – nicht verlängerbar -	2020,00 € 663,00 €
3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 1. sowie 2. a), b), c), e), f) berechnet.	
4. Erwerb von eingeschränktem Nutzungsrecht Für jedes Jahr wird eine Gebühr berechnet je nicht belegter Grabstätte	30,00 €
5. Verwaltungsgebühren a) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung b) Für Umschreibung einer Graburkunde auf dem Namen anderer Berechtigter c) Für die Genehmigung zur Aufstellung, eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit d) eines liegenden Grabmals e) von Steinkanten bei einer Grabstätte	13,00 € 13,00 € 105,00 € 26,00 € 30,50 €
7. Gebühren für die Bestattung Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde 7.1. Erdbestattung a) für Särge bis 1,20 m b) für Särge über 1,20 m	282,50 € 565,00 €
7.2. Urnenbeisetzung	197,50 €
7.3. Ausgrabung/ Umbettung einer Urne	423,50 €
7.4. Ausgrabung/Umbettung einer Erdbestattung	1695,00 €
8. Sonstige Gebühren a) Benutzung des Kühlraumes b) Benutzung des Abschiedsraumes (zum Abschied am offenen Sarg) c) Benutzung des Abschiedsraumes für eine Trauerfeier Die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der evangelischen Kirche ist in der Lutherkirche gebührenfrei. d). Dekoration zur Trauerfeier	75,00 € 80,00 € 270,00 € 26,00 €

(2) Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 29.09.2025 (Az.:897.1-014-33088) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pinneberg, 08.10.2025

Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Pinneberg
Der Kirchengemeinderat

gez. Schmidt

Vorsitzendes Mitglied

gez. Scharnweber

Mitglied

(Kirchensiegel)

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Pinneberg unter www.friedhof-pinneberg.de nach vorherigem Hinweis im Pinneberger Tageblatt am 17.10.2025